

**Beglaubigung  
inländischer öffentlicher Urkunden  
für die Verwendung im Ausland**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport,  
der Staatskanzlei, des Ministeriums der Finanzen,  
des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, des Ministeriums für  
Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, des Ministeriums für  
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums für Bildung, des  
Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und des Ministeriums für Umwelt,  
Energie, Ernährung und Forsten  
vom 28. November 2019  
(1022-0004#2019/0001-0301 313)**

Für die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Verwendung im Ausland gelten folgende Bestimmungen:

**1 Allgemeines**

- 1.1 Inländische öffentliche Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen, müssen legalisiert werden, wenn
- die Legalisation nach dem Recht des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, vorgeschrieben ist oder
  - ein Legalisationszwang nach dem Recht des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, zwar nicht besteht, die Legalisation aber im Einzelfall verlangt wird.
- 1.2 Mit verschiedenen Staaten bestehen zwei- oder mehrseitige Abkommen, wonach Urkunden, die in diesen Staaten verwendet werden sollen, keiner Legalisation bedürfen. Die wichtigsten Abkommen sind in Anlage 1 aufgeführt. Von besonderer Bedeutung ist das in Anlage 2 aufgeführte Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation – Apostilleübereinkommen – (BGBl. 1965 II S. 875; 1966 II S. 106).

- 1.3 Nach den ab 16. Februar 2019 unmittelbar geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. EU Nr. L 200 S. 1) sind die in Artikel 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten öffentlichen Urkunden, die bei Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union vorgelegt werden, von der Pflicht der Legalisation oder Apostillierung befreit.

## **2 Beglaubigung öffentlicher Urkunden, die der Legalisation bedürfen**

- 2.1 Öffentliche Urkunden, die der Legalisation bedürfen, müssen vorher grundsätzlich beglaubigt werden.
- 2.2 **Legalisation** ist die Bestätigung einer inländischen öffentlichen Urkunde durch die für die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.
- 2.3 **Öffentliche Urkunden** sind nach deutschem Recht Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (§ 415 Abs. 1 der Zivilprozessordnung). Zu den öffentlichen Urkunden gehören auch die Vermerke über die öffentliche oder amtliche Beglaubigung auf Privaturkunden.
- 2.4 **Beglaubigung** im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die Bestätigung der zuständigen deutschen Behörde auf einer inländischen öffentlichen Urkunde über die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner gehandelt hat (Zuständigkeit der ausstellenden Person zur Vornahme der Amtshandlung), und gegebenenfalls die Echtheit des Dienstsiegels oder -stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.
- 2.5 Öffentliche Urkunden, die der Legalisation bedürfen, werden nur auf Antrag beglaubigt. Von der antragstellenden Person ist anzugeben, in welchem Staat die Urkunde vorgelegt werden soll.
- 2.6 Sofern bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die von ihr zu bestätigenden Angaben nicht nach dem Muster der Anlage 3 hinterlegt oder sonst bekannt sind, ist die Urkunde zunächst vorzubeglaubigen, sodass eine lückenlose, auf die ausstellende Person zurückzuführende Beglaubigungskette entsteht. Zuständig für die Vorbeglaubigung sind die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien und der großen

kreisangehörigen Städte für die in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden. Urkunden außerhalb des Geschäftsbereiches des Ministeriums des Innern und für Sport sollen von der jeweiligen zuständigen obersten Landesbehörde oder einer hierzu ermächtigten nachgeordneten Behörde vorbeglaubigt werden. Für die Vorbeglaubigung von Urkunden der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen ist die jeweilige Universität, Hochschule oder Fachhochschule, für die Vorbeglaubigung von Urkunden der Schulen ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

Für die Vorbeglaubigung sind Angaben für jeweils zwei Beschäftigte der für Vorbeglaubigungen zuständigen Behörde zu hinterlegen. Veränderungen (Zu- und Abgänge) sind unter Angabe des Zeitpunktes rechtzeitig mitzuteilen.

2.7 Für die Vorbeglaubigungs- und Beglaubigungsvermerke sind in der Regel folgende Fassungen zu verwenden:

2.7.1 Für die Vorbeglaubigung und die möglicherweise ohne Vorbeglaubigung vorzunehmende Beglaubigung durch die zuständige Behörde:

„Die Echtheit der Unterschrift der/des.....  
(*Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung, Name*)

.....  
und die Echtheit des beigedrückten Dienstsiegels/-stempels werden beglaubigt. Zugleich wird bescheinigt, dass die/der Vorgenannte zur Vornahme der Amtshandlung nach den deutschen Gesetzen befugt ist.

....., den .....  
(Ort, Datum)

(Bezeichnung der Behörde)

(Siegel)

(Unterschrift)

(Name, Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung)“

2.7.2 Für die Beglaubigung nach Vorbeglaubigung:

„Die Echtheit der Unterschrift der/des.....  
(*Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung, Name*)

.....  
und die Echtheit des beigedrückten Dienstsiegels/-stempels .....

.....  
werden beglaubigt.

....., den .....

(Ort, Datum)

(Bezeichnung der Behörde)

(Siegel)

(Unterschrift)

(Name, Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung)“

- 2.7.3 Die Unterschrift muss handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber vollzogen werden.
- 2.7.4 Der Wortlaut der Beglaubigungsvermerke kann den Bedürfnissen des Einzelfalls angepasst werden. Er muss aber in jedem Fall die in Nummer 2.4 genannte Bestätigung umfassen.
- 2.8 Urkunden, die in Ländern verwendet werden sollen, zu denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen unterhält oder die noch keine Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet haben, müssen nach der Beglaubigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion noch vom Bundesverwaltungsamt endbeglaubigt werden. Ferner verlangen die Vertretungen einiger ausländischer Staaten für die Legalisation eine Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt. Diese Staaten sind in Anlage 4 aufgeführt.
- 2.9 Bei der Ausstellung von Urkunden, die für die Verwendung im Ausland der Beglaubigung und Legalisation bedürfen, ist darauf zu achten, dass genügend Platz für alle etwa erforderlichen Beglaubigungsvermerke und den Legalisationsvermerk vorhanden ist. Die Beglaubigungsvermerke sind untereinander zu setzen. Sie können mit einem Stempelabdruck gefertigt werden. Bei Anheften eines Blattes ist die Verbindungsstelle zu siegeln.
- 2.10 Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übermittelt dem Auswärtigen Amt, dem Bundesverwaltungsamt in Köln und den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen, deren Amtsbereich sich auf das Land Rheinland-Pfalz erstreckt, eine mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehene Unterschriftsprobe der zur Beglaubigung befugten Personen. Die Unterschriftsproben können im Vervielfältigungsverfahren hergestellt werden; der Abdruck des Dienstsiegels ist stets im Original beizufügen.

### **3 Erteilung der Apostille nach dem Apostilleübereinkommen**

- 3.1 Das Übereinkommen sieht vor, dass die Vertragsstaaten im gegenseitigen Urkundenverkehr von einer Legalisation absehen und sich mit einer vereinfachten, nach

einheitlichem Muster herzustellenden Echtheitsbescheinigung (Apostille) begnügen, die von einer Behörde des Staates erteilt wird, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist.

- 3.2 Dem Übereinkommen gehen sonstige Verträge vor, nach denen die Verwendung öffentlicher Urkunden in einem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation oder Beglaubigung bedarf oder die sonstige, dem Übereinkommen mindestens gleichkommende Erleichterungen oder Vereinfachungen vorsehen.
- 3.3 Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen errichtet worden sind.
- 3.4 Die Apostille wird nur auf Antrag erteilt (Artikel 5 des Übereinkommens).
- 3.5 Die Apostille ist auf der Urkunde selbst oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt anzubringen; sie muss dem Muster entsprechen, das dem Übereinkommen als Anlage beigefügt ist (Artikel 4 des Übereinkommens). Die Unterschrift in der Apostille muss handschriftlich vollzogen werden. Als „Land“ ist in Nummer 1 der Apostille einzusetzen: „Bundesrepublik Deutschland“.
- 3.6 Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat den Namen der Person, die die Urkunde unterschrieben hat, und die Eigenschaft, in der sie tätig geworden ist, in der Apostille aufzuführen. Sofern die Angaben für diese Person, deren Unterschrift und ein Abdruck des Dienstsiegels oder -stempels bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nicht nach dem Muster der Anlage 3 hinterlegt oder sonst bekannt sind, sind die Angaben in einem Begleitschreiben zu machen und die Echtheit von Unterschrift sowie Dienstsiegel oder -stempel zu bestätigen. Die Bestätigung ist von einer Person vorzunehmen, deren Unterschrift unter Beifügung eines Abdrucks des Dienstsiegels/-stempels nach dem Muster der Anlage 3 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hinterlegt ist. Ein Vorbeglaubungsvermerk ist auf der Urkunde nicht anzubringen. Veränderungen (Zu- und Abgänge) sind unter Angabe des Zeitpunktes rechtzeitig mitzuteilen.
- 3.7 Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion führt das in Artikel 7 des Übereinkommens vorgeschriebene Register oder Verzeichnis und trägt darin die Ausstellung der Apostille ein. Aus dem Register sind auf Antrag der Beteiligten Auskünfte zu erteilen.

#### **4 Beglaubigung von Führungszeugnissen**

Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz in Bonn ausgestellt. Es ist eine Urkunde einer Bundesbehörde, für deren Beglaubigung zwecks Legalisation das Bundesamt für Justiz und für deren Echtheitsbestätigung (Apostille) das Bundesverwaltungsamt zuständig ist.

## **5 Kosten**

- 5.1 Für die Beglaubigung einer öffentlichen Urkunde und für die Erteilung einer Apostille wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Gebühr erhoben. Für die Vorbeglaubigung ist keine Gebühr zu erheben.
- 5.2 Die Urkunde wird nach der Beglaubigung regelmäßig der Person, die den Antrag gestellt hat, übersandt oder ausgehändigt. Die etwa erforderliche Legalisation ist von der betroffenen Person selbst einzuholen. Soll die Urkunde in besonders eiligen Fällen nach der Beglaubigung unmittelbar der zuständigen ausländischen Vertretung zugeleitet werden, so ist ein an diese Vertretung gerichtetes Schreiben der antragstellenden Person, worin sie um Legalisation der Urkunde bittet und sich zur Zahlung der etwaigen Legalisationsgebühr bereit erklärt, der Vorlage beizufügen.

## **6 Sonstiges**

- 6.1 Wird für ältere Personenstandsurkunden die Beglaubigung oder die Erteilung einer Apostille beantragt, so sind sie zunächst von den zuständigen Standesbeamtinnen und Standesbeamten darauf zu prüfen, ob sie in der alten Fassung noch gültig und nicht durch Berichtigung oder spätere Änderungen überholt sind. Sind solche Urkunden zwar gültig, aber unansehnlich, oder tragen sie noch ein Dienstsiegel aus der Zeit von 1933 bis 1945, so sind neue Urkunden gebührenfrei auszustellen.
- Bei anderen Urkunden ist – soweit erforderlich – entsprechend zu verfahren.
- 6.2 Da die Urkunden oftmals dringend benötigt werden, das Beglaubigungsverfahren aber eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, sind alle Beglaubigungssachen ohne Verzug zu erledigen und als Eilsachen weiterzuleiten. Urkunden, die vorbeglaubigt sind oder einer Vorbeglaubigung nicht bedürfen, sind der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unmittelbar zu übersenden.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland vom 18. August 2009 (MinBl. S. 246; 2014 S. 94), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (MinBl. S. 196), außer Kraft.

## **1 Befreiung von der Legalisation aufgrund zweiseitiger Verträge**

### **1.1 Belgien**

Maßgebend ist das deutsch-belgische Abkommen vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1980 II S. 813; 1981 II S. 142).

Öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit (Artikel 1).

Als öffentliche Urkunde für die Anwendung des Abkommens sind unter anderem Urkunden einer Verwaltungsbehörde anzusehen.

### **1.2 Dänemark**

Maßgebend ist das deutsch-dänische Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl. II S. 213), das – mit Ausnahme von Artikel 6 – mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nummer 7 der Bekanntmachung über die Wiedieranwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953, BGBl. II S. 186).

Danach bedürfen unter anderem Urkunden, die von einer obersten oder höheren deutschen oder dänischen Verwaltungsbehörde aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, zum Gebrauch in dem Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation.

### **1.3 Frankreich**

Maßgebend ist das deutsch-französische Abkommen vom 13. September 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1974 II S. 1074, 1100; 1975 II S. 353).

Öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit (Artikel 1).

Als öffentliche Urkunde für die Anwendung des Abkommens sind unter anderem Urkunden einer Verwaltungsbehörde anzusehen.

Als öffentliche Urkunde sind für die Anwendung des Abkommens auch Urkunden anzusehen, die in einem der beiden Staaten eine Person, Stelle oder Behörde errichtet

hat, die nach dem Recht dieses Staates zur Ausstellung öffentlicher Urkunden in Fällen der Art befugt ist, zu denen die vorgelegte Urkunde gehört (Artikel 3). Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn derartige Urkunden nicht mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind.

#### 1.4 **Griechenland**

Maßgebend ist Artikel 24 des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts vom 11. Mai 1938 (RGBl. 1939 II S. 848; vgl. Nummer 3 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952, BGBl. II S. 634).

Danach bedürfen unter anderem Urkunden, die von einer deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsbehörde aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, zum Gebrauch in dem Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation.

#### 1.5 **Italien**

Maßgebend ist der deutsch-italienische Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069; 1975 II S. 660).

Öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht (Artikel 1 Abs. 1).

Als öffentliche Urkunde für die Anwendung des Vertrages sind unter anderem Urkunden einer Verwaltungsbehörde anzusehen.

#### 1.6 **Luxemburg**

Maßgebend ist das deutsch-luxemburgische Abkommen vom 3. Juni 1982 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1983 II S. 698; 1984 II S. 188).

Urkunden, die der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung oder Legalisation (Artikel 1).



## 1.7 **Österreich**

Maßgebend ist der deutsch-österreichische Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 55, 61, 91), der seit dem 1. Januar 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nummer 1 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen über die Beglaubigung von Urkunden, über Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Schutzes des Urheberrechts, sowie über Pflegekinderschutz und den Geschäftsverkehr in Jugendsachen vom 13. März 1952, BGBl. II S. 436).

Danach bedürfen unter anderem Urkunden, die von einer Verwaltungsbehörde des einen vertragschließenden Staates ausgestellt wurden, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Verwaltungsbehörde versehen sind.

Maßgebend ist weiterhin der deutsch-österreichische Vertrag vom 18. November 1980 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1981 II S. 1050; 1982 II S. 207). Urkunden, die der Standesbeamte eines Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation).

## 1.8 **Schweiz**

Maßgebend ist der deutsch-schweizerische Vertrag über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (RGBl. S. 411, 415).

Urkunden, die von einer in dem Vertrag beigefügten Verzeichnis aufgeführten obersten und höheren Verwaltungsbehörde des einen der beiden Teile aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem Gebiet des anderen Teils keiner Beglaubigung (Legalisation). Das zurzeit gültige Verzeichnis ist im Bundesgesetzblatt 1998 II S. 71 veröffentlicht.

Maßgebend ist weiterhin das deutsch-schweizerische Abkommen vom 4. November 1985 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1988 II S. 126; 1988 II S. 467). Urkunden, die der Standesbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation).

## 2 **Befreiung von der Legalisation aufgrund mehrseitiger Verträge**

### 2.1 **Übereinkommen vom 26. September 1957 über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation (BGBl. 1961 II S. 1055, 1067; 1962 II S. 43)**

Aufgrund dieses Übereinkommens bedürfen die auf Ersuchen der diplomatischen oder konsularischen Vertretung für Verwaltungszwecke oder zugunsten bedürftiger Personen von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten Personenstands-urkunden im Gebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation.

Das Übereinkommen gilt zurzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

- Belgien,
- Frankreich,
- Italien,
- Luxemburg,
- Niederlande,
- Österreich,
- Portugal,
- Schweiz,
- Türkei.

### 2.2 **Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1971 II S. 85, 1023)**

Aufgrund dieses Übereinkommens sind Urkunden von der Legalisation befreit, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertreterinnen oder Vertretern einer Vertragspartei des Übereinkommens in ihrer amtlichen Eigenschaft und in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem Hoheitsgebiet irgendeines Staates errichtet worden sind und die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verwendet oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung einer anderen Vertragspartei vorgelegt werden, die ihre Aufgaben im Hoheitsgebiet eines Staates wahrnehmen, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Das Übereinkommen ist zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland und in folgenden Staaten in Kraft:

- Belgien,
- Estland,
- Frankreich,
- Griechenland,
- Irland,

- Italien,
- Liechtenstein,
- Luxemburg,
- Malta,
- Moldau,
- Niederlande,
- Norwegen,
- Österreich,
- Polen,
- Portugal,
- Rumänien,
- Schweden,
- Schweiz,
- Spanien,
- Tschechische Republik,
- Türkei,
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland,
- Zypern.

### 2.3 **Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774; 1998 II S. 966)**

Aufgrund dieses Übereinkommens bedürfen die von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten mehrsprachigen Auszüge aus den Personenstandsbüchern im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation, Beglaubigung oder gleichwertigen Förmlichkeit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

- Belgien,
- Bosnien und Herzegowina,
- Bulgarien,
- Estland,
- Frankreich,
- Italien,
- Kap Verde,
- Kroatien,
- Litauen,
- Luxemburg,
- Moldau,
- Montenegro,
- Niederlande,
- Nordmazedonien,
- Österreich,

- Polen,
- Portugal,
- Rumänien,
- Schweiz,
- Serbien,
- Slowenien,
- Spanien,
- Türkei.

#### 2.4 **Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533; 1982 II S. 1057)**

Danach sind ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Zustellungsersuchen und seine Anlagen von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Das Übereinkommen ist zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland und in folgenden Staaten in Kraft:

- Belgien,
- Estland,
- Frankreich,
- Italien,
- Luxemburg,
- Österreich,
- Schweiz,
- Spanien.

#### 2.5 **Europäisches Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 550; 1982 II S. 1052)**

Danach sind ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Amtshilfeersuchen und seine Anlagen von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Das Übereinkommen ist zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland und in folgenden Staaten in Kraft:

- Aserbaidshjan,
- Belgien,
- Italien,
- Luxemburg,
- Portugal.

2.6 **Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086; 1999 II S. 486)**

Aufgrund dieses Übereinkommens bedürfen die von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten mehrsprachigen Ehefähigkeitszeugnisse im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation oder gleichwertigen Förmlichkeit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

- Griechenland,
- Italien,
- Luxemburg,
- Moldau,
- Niederlande,
- Österreich,
- Portugal,
- Schweiz,
- Spanien,
- Türkei.

**Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961  
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden  
von der Legalisation - Apostilleübereinkommen -  
(BGBl. 1965 II S. 875; 1966 II S. 106)**

Das Übereinkommen gilt zurzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

- Albanien,
- Andorra,
- Antigua und Barbuda,
- Argentinien,
- Armenien,
- Australien,
- Bahamas,
- Bahrain,
- Barbados,
- Belarus,
- Belgien,
- Belize,
- Bolivien,
- Bosnien und Herzegowina,
- Botsuana,
- Brasilien,
- Brunei Darussalam,
- Bulgarien,
- Chile,
- China (nur für Urkunden, die in den Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau verwendet werden),
- Cookinseln,
- Costa Rica,
- Dänemark (ohne Grönland und die Färöer),
- Dominica,
- Ecuador,
- El Salvador,
- Estland,
- Eswatini,
- Fidschi,
- Finnland,

- Frankreich,
- Georgien,
- Grenada,
- Griechenland,
- Guatemala,
- Guyana,
- Honduras,
- Irland,
- Island,
- Israel,
- Italien,
- Japan,
- Kap Verde,
- Kasachstan,
- Kolumbien,
- Kroatien,
- Lesotho,
- Lettland,
- Liechtenstein,
- Litauen,
- Luxemburg,
- Malawi,
- Malta,
- Marshallinseln,
- Mauritius,
- Mexiko,
- Monaco,
- Montenegro,
- Namibia,
- Neuseeland (ohne Tokelau),
- Nicaragua,
- Niederlande (auch für Aruba, Curacao, Sint Maarten und den karibischen Landesteil, Bonaire, Sint Eustatius und Saba),
- Niue,
- Nordmazedonien,
- Norwegen,
- Oman,
- Österreich,
- Panama,
- Peru,
- Polen,
- Portugal,
- Rumänien,
- Russische Föderation,

- Samoa,
- San Marino,
- São Tomé und Príncipe,
- Schweden,
- Schweiz,
- Serbien,
- Seychellen,
- Slowakei,
- Slowenien,
- Spanien,
- St. Kitts und Nevis,
- St. Lucia,
- St. Vincent und die Grenadinen,
- Südafrika,
- Südkorea (Republik Korea),
- Suriname,
- Swasiland (siehe Eswatini),
- Tonga,
- Trinidad und Tobago,
- Tschechische Republik,
- Türkei,
- Ukraine,
- Ungarn,
- Uruguay,
- Vanuatu,
- Venezuela,
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (auch für Anguilla, Bermuda, Caymaninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Britische Jungferninseln, Montserrat, Sankt Helena, Turks- und Caicosinseln),
- Vereinigte Staaten von Amerika,
- Zypern.



Behörde	Ort und Datum
---------	---------------

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Willy-Brandt-Platz 1  
54290 Trier

**Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland**

Zum Zwecke der Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland teile ich mit, dass

Name und Vorname
------------------

Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung
--

zur Vornahme folgender Amtshandlungen befugt ist:

(Beschreibung der Amtshandlungen, gegebenenfalls auch der Vorbeglaubigungs- oder Bestätigungsbefugnis)
--

Sie/Er verwendet folgende Unterschrift und folgendes Dienstsiegel:

Unterschrift	Dienstsiegel
--------------	--------------

Soweit sich zu den vorstehenden Angaben Änderungen ergeben, werde ich diese unverzüglich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mitteilen.

Unterschrift der Behördenleiterin/des Behördenleiters
--

## **Anlage 4**

(zu Nummer 2.8)

Liste der Staaten, deren Vertretungen für die Legalisation eine Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt verlangen:

- Afghanistan,
- Bangladesch,
- China, Volksrepublik,
- Irak,
- Iran (außer für Hochschulzeugnisse),
- Jordanien,
- Kambodscha,
- Katar,
- Libanon (nur für Urkunden aus dem Universitäts- bzw. Hochschulbereich),
- Mali,
- Mauretanien,
- Myanmar,
- Nepal,
- Ruanda,
- Saudi-Arabien,
- Senegal,
- Somalia,
- Sudan,
- Syrien,
- Togo,
- Vereinigte Arabische Emirate.